

89. Hat ein Abkömmling, der auf Ergänzung des Pflichtteils klagt, sich die Hinzurechnung und Anrechnung eines Gesichts gefallen zu lassen, das ihm oder seinem Vorfahren länger als zehn Jahre vor dem Erbfall gemacht worden ist?

B. G. B. §§ 2325, 2327.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. November 1908 i. S. R. (Rl.) w. v. L. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 143/08.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die beiden Beklagten sind die Söhne und Erben des am 18. Juli 1905 verstorbenen Generalleutnants v. L. Die Klägerin ist als einzige Tochter eines dritten verstorbenen Sohnes Enkelin des Erblassers und auf den Pflichtteil gesetzt. Sie erhob mit Rücksicht auf beträchtliche Schenkungen, die in den Jahren 1902—1905 vom Erblasser den Beklagten zugewendet worden waren, gegen diese den Pflichtteilergänzungsanspruch. Der Berufungsrichter will ihr hierauf gewisse Schenkungen anrechnen, die ihr Vater in den Jahren 1854 bis 1859 vom Erblasser erhalten hat. Soweit sie sich gegen diese Anrechnungspflicht wendet, ist ihre Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet zwar den von der Klägerin geltend gemachten Pflichtteilergänzungsanspruch hinsichtlich derjenigen

Schenkungen für begründet, welche die verlagten Söhne und Erben des Erblassers mit zusammen 57000 *M* in den Jahren 1902—1905 vom Erblasser gewährt erhalten haben. Er will aber — die Eidesleistung des Zweitbeklagten vorausgesetzt — gemäß § 2327 B.G.B. dem Nachlaß auch diejenigen 7806,60 *M* hinzurechnen, welche der Erblasser dem Vater der Klägerin in den Jahren 1854—1859 in Form der Schuldenbezahlung geschenkt habe. Zugleich will er diesen Betrag der Klägerin auf die Ergänzung anrechnen. Die Revision vertritt die Meinung, diese weit länger als 10 Jahre zurückliegende Schenkung hätte gemäß § 2325 Abs. 3 B.G.B. unberücksichtigt bleiben müssen. Es ist zuzugeben, daß die Fassung des § 2327 Abs. 1, wonach ein dem Pflichtteilsberechtigten selbst (oder seinem Vorfahren) gemachtes Geschenk „in gleicher Weise“ wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen ist, dem Zweifel Raum gibt, ob mit der unverkennbaren Bezugnahme auf die Regel des § 2325 auch die in Abs. 3 derselben Gesetzesstelle getroffene Ausnahmebestimmung für die Fälle des § 2327 übernommen ist. Es ist ferner zuzugeben, daß § 2325 unter den mit einer Schenkung bedachten Dritten auch Pflichtteilsberechtigte versteht, wie namentlich die Erwähnung des Ehegatten am Schlusse des § 2325 außer Zweifel stellt. Endlich kann es, wie mehrfach in der Literatur hervorgehoben worden ist, in der That befremden, daß von zwei zu verschiedenen Zeiten beschenkten Pflichtteilsberechtigten der eine abgewiesen werden muß, wenn er vom andern Einwerfung einer weiter als zehn Jahre zurückliegenden Schenkung fordert, daß sich dagegen der andere die Hinzurechnung und Anrechnung eben dieser alten Schenkung gefallen zu lassen hat, wenn er seinerseits den Pflichtteils-ergänzungsanspruch gegen denjenigen Teil erhebt, der erst innerhalb der letzten zehn Jahre vom Erblasser beschenkt worden ist. Allein der Wortlaut des § 2327 Abs. 1 spricht jedenfalls für die Annahme, der Gesetzgeber habe den Pflichtteilsergänzungskläger auch dann, wenn er seinen Anspruch gegen einen anderen Pflichtteilsberechtigten richtet, grundsätzlich für verpflichtet erklären wollen, alle, gleichviel wann, ihm selbst (oder seinem Vorfahren) gemachten Geschenke dem Nachlaß hinzurechnen zu lassen. Wenn es dort weiter heißt, diese Hinzurechnung habe „in gleicher Weise“ zu geschehen, wie wenn es sich um das einem Dritten gemachte Geschenk handle, so ist nicht darüber

ob, sondern wie die Hinzurechnung zu geschehen habe, Bestimmung getroffen. Offenichtlich nimmt das Gesetz dabei nur auf diejenigen Vorschriften Bezug, die an anderer Stelle von der Art und Weise dieser Hinzurechnung handeln. Solche Vorschriften sind aber lediglich im Abs. 2 des § 2325 bezüglich des für den Wertansatz maßgebenden Zeitpunktes erteilt. Dagegen ist nicht erkennbar, daß auch die Hinzurechnungspflicht selbst hätte eingeschränkt und, wie im Falle des dritten Absatzes, ganz verneint werden sollen, wenn der die Ergänzung verlangende Pflichtteilsberechtigte selbst vor länger als zehn Jahren beschenkt worden ist. Nimmt man hinzu, daß bei den Beratungen der zweiten Kommission (Protokolle Bd. 6 S. 104/105) ein Antrag, dem Pflichtteilsergänzungskläger bezüglich der selbstempfangenen, weit zurückliegenden Schenkungen ebenso günstig zu stellen wie den Dritten, unter Hinweis auf die außerordentliche Natur des Rechtsmittels abgelehnt worden ist, so kann eine ausdehnende, auch den Abs. 3 des § 2325 mit herübernehmende Auslegung des § 2327 nicht als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden; vielmehr ist mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß bei Anwendung des § 2327 die in § 2325 gesetzte zeitliche Schranke außer Betracht zu bleiben hat. . . .“